



## Beschlussvorlage

**Amt:** Amt für Kinder, Jugend und Familie

**TOP:** \_\_\_\_\_

**Vorl.Nr.:** V/2009/1363

**Anlage Nr.:** \_\_\_\_\_

**Datum:** 16.02.2009

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	10.03.2009	öffentlich

### Tagesordnung

Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Fesetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege

### Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Hennef die beigefügte Satzung der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung und Festsetzung von Elternbeiträgen für die Kindertagespflege zu beschließen.

### Begründung

Der Bundestag hat am 26.09.2008 das Kinderfördergesetz (KiföG) zur Änderung des SGB VIII beschlossen. Dem hat der Bundesrat am 07.11.2008 zugestimmt. Das Gesetz wurde am 15.12.2008 verkündet und ist damit ab dem 16.12.2008 in Kraft getreten.

Mit dem Kinderfördergesetz soll der durch das am 01. Januar 2005 in Kraft getretene Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) angestoßene Ausbau der Kindertagesbetreuung fortgeführt und beschleunigt werden. Das KiföG schafft die notwendigen bundesrechtlichen Voraussetzungen für diesen Ausbau.

Auf dieser Grundlage besteht die Verpflichtung das Platzangebot für Kinder unter 3 Jahren weiter auszubauen. Bundesdurchschnittlich soll die Versorgungsquote 35 % betragen.

In Hennef sind besonders seit 2004 die Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren erheblich ausgebaut worden – allerdings ausschließlich mit kommunalen Mitteln, überwiegend durch einen qualifizierten Ausbau der Kindertagespflege.

Um jetzt vorliegenden Nachfrage nach zusätzlichen Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren gerecht zu werden, wurden in der Vergangenheit bereits 33 Kinder unter 3 Jahren in bestehenden Einrichtungen aufgenommen.

In der Umsetzung des KiBiz ab 01.08.2008 waren dies in Kindertageseinrichtungen zunächst insgesamt 50 Plätze.

Bei den neu zu errichtenden Einrichtungen ist die zusätzliche Schaffung von Plätzen für unter Dreijährige vorgesehen (siehe Beschlüsse Jugendhilfeausschuss vom 17.09.2008 und 19.11.2008).

Im Bereich Kindertagespflege sieht das KiföG Veränderungen im Hinblick auf die erhöhte finanzielle Förderung der Tagespflegepersonen sowie der Anspruchsvoraussetzungen der Kinder vor. Hierdurch sollen insbesondere mehr Betreuungsangebote für Kinder unter 3 Jahren geschaffen werden.

Seit dem 01.01.2009 ist neben der schon bisher zu erstattenden Aufwendungen zu einer angemessenen Unfallversicherung und der hälftigen angemessenen Alterssicherung auch die Hälfte der Kosten für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII zu übernehmen.

Eine weitere Änderung ergibt sich im Hinblick auf die einkommenssteuerrechtliche Behandlung der aus den öffentlichen Kassen finanzierten Kindertagespflegeverhältnissen. Nach dem Rundschreiben des Bundesministeriums für Finanzen vom 17. Dezember 2007 zur „Einkommensteuerrechtlichen Behandlung der Geldleistungen für Kinder in Kindertagespflege“ werden ab dem 01.01.2009 alle Einkünfte aus der öffentlich geförderten Kindertagespflege ebenfalls als steuerpflichtige Einnahme behandelt. Dies wirkt sich auch auf die zu zahlenden Beiträge in Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung der Tagespflegepersonen aus.

Zudem ist gemäß § 23 Absatz 2a SGB VIII der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung der Tagespflegepersonen leistungsgerecht auszugestalten.

Der Tagespflegesatz wurde von bisher ca. 2,50 €/Betreuungsstunde auf nun ca. 4,00 €/Betreuungsstunde erhöht.

Die neuen Förderbeträge halten die Systematik der Steigerung der Förderleistung in 5-Stunden-Sprüngen bei. Der Betrag von 4,00 €/Betreuungsstunde beruht auf einer mittleren Wochenstundenzahl (z.B. zwischen 20 und 25 Stunden wurde mit 22,5 Stunden gerechnet). Der Monat wurde mit 4,33 Wochen berechnet.

Zum 01.01.2010 soll der Betrag auf 4,30 €/Betreuungsstunde, zum 01.01.2011 auf 4,60 €/Betreuungsstunde und zum 01.01.2012 auf 4,90 €/Betreuungsstunde erhöht werden.

Bisher war die Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Rentenversicherung auf den hälftigen Mindestbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung auf ca. 39 €/Monat begrenzt. Aufgrund der Änderung des Steuerrechts ist damit zu rechnen, dass für eine erhöhte Anzahl von Tagespflegepersonen nun eine Pflichtversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung besteht und die Kosten der Erstattung zu einer angemessenen Rentenversicherung dementsprechend höher ausfallen werden.

In welcher Höhe Kosten für die Erstattung der Aufwendungen für eine angemessene Kranken- und Pflegeversicherung anfallen, lässt sich derzeit nicht abschätzen, da dies individuell sehr unterschiedlich sein kann.

Geändert haben sich auch die Bedarfskriterien für die öffentlich geförderte Kindertagespflege: Hier ist unter anderem das Kriterium der Arbeitssuche als Förderkriterium hinzu gekommen.

Zudem wurde die bereits im Bereich der Kindertageseinrichtungen und der Offenen Ganztagschule praktizierte Geschwisterregelung auf den Bereich der Tagespflege ausgeweitet und daher in die Satzung neu aufgenommen.

Aufgrund der vorstehenden Änderungen ist es notwendig geworden die bisherigen Richtlinien der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege zu ändern. Diesen Änderungen wurde in der beigefügten Satzung Rechnung getragen.

### Kurzübersicht zu den Leistungen an die Tagespflegepersonen

Bisheriger Tagespflegesatz bei bis zu 45 Betreuungsstunden/Woche	Neuer Tagespflegesatz bei bis zu 45 Betreuungsstunden/Woche
450,00 €	730,00 €

Weitere Leistungen an die Tagespflegeperson

- Erstattung der Beiträge zu einer Unfallversicherung
- hälftige Erstattungen der Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung
- Hälftige Erstattung der Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung
- Vergütung einer Vertretungskraft in Ausfallzeiten

### **Auswirkungen auf den Haushalt**

- |   |   |
|---|---|
| <input type="checkbox"/> Keine Auswirkungen   | <input checked="" type="checkbox"/> Kosten der Maßnahme |
|   | Sachkosten: ca. 95.000 €                                |
| <input checked="" type="checkbox"/> Jährliche Folgekosten                                 | Personalkosten: €                                       |
| <input type="checkbox"/> Maßnahme zuschussfähig   | Höhe des Zuschusses €<br>%                              |
| <input type="checkbox"/> Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden,                          | HAR: €  |
| Haushaltsstelle:  | Lfd. Mittel: €  |
| <input type="checkbox"/> Bewilligung außer- oder überplanmäßiger<br>Ausgaben erforderlich | Betrag: €   |
| <input type="checkbox"/> Kreditaufnahme erforderlich                                      | Betrag: €   |
| <input type="checkbox"/> Einsparungen   | Betrag €  |
| <input checked="" type="checkbox"/> Jährliche Folgeeinnahmen                              | Art: Landesförderung nach § 22 KiBiz<br>Höhe: 35.150 €  |
| <input type="checkbox"/> Bemerkungen  |   |

Die genauen haushaltsmässigen Ausgaben lassen sich derzeit nicht abschätzen. Die Daten wurden empirisch erhoben.

## Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes  überein  nicht überein (siehe Anl.Nr. )  
der Jugendhilfeplanung  überein  nicht überein (siehe Anl.Nr. )

### Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:
J.J. Hoffmann			
_____	_____	_____	_____
M. Walter			
_____	_____	_____	_____
_____	_____	_____	_____

Hennef (Sieg), den 16.02.2009

Klaus Pipke

### Anlagen

- Satzungstext
- Synopse zum Gesetz zur frühen Förderung von Kindern unter drei Jahren in Tageseinrichtungen und in der Kindertagespflege (Kinderförderungsgesetz – KiFöG)